



TGG Ting Genossenschaft

Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet

göttliches, ewiges und natürliches Gesetz (Lex divina, lex aeterna, lex naturalis).

Naturrecht

unwandelbar und für alle Menschen gültig; säkular abgeleitet aus der „natürlichen Vernunft“

die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu und Glauben und der guten Sitten

die Überzeugung des Großteils der Staaten, dass diese Rechtsätze ein unabdingbares Fundament auch einer Ordnung sind

soziale Natur des Menschen: Soziologische Ansätze und die natürliche Solidarität

für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit

folgende Völkerrechtssubjekte stimmten den Rechtsnormen zu: Rechtspositivismus der Staaten

Völkerstrafrecht verpflichten Staaten, int. Organisationen und Individuen

ein Rechtssystem, das von Menschen nicht abänderbare Rechte gewährt
Überzeugung der Staaten, dass diese Rechtsätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung sind.

ius cogens (lat: zwingendes Recht) der Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf = zwingendes Völkerrecht und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden.

zum **ius cogens** gehört der Kern des Gewaltverbots die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord, das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit

Kodifikationen des Völkerrechts: das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge: Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz (ius cogens) voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum ius cogens stehen.

Artikel 53 Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Artikel 64 Entsteht eine neue zwingende Norm des Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

Der Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* ist allgemein anerkannt

Naturrecht: übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung

und ist die Grundlage heutiger Rechtssysteme: Staats- und Gesellschaftsvertrag und damit die Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben.

TGG Ting Genossenschaft

H-Reg.nr.: CH-120.5.000.008-7

der Präsident / Vorstandsvorsitzende ist zu erreichen
Tel.priv: 0049 9128 7240965 D 90537 Feucht - Lerchenstraße 7

der Direktor Philipp Rhiner ist zu erreichen

Email: tingg@oleco.net

www.tingg.eu

Oberdorfstr. 9 CH 9465 Salez

Dies bedeutet: es existiert eine **Gesetzeshierarchie**.

Oberstes Gesetz ist das Naturrecht - denn es ist das **überpositive Recht der ewigen Ordnung** unwandelbar und für alle Menschen gültig. Damit ist das Naturrecht als Lehre der primären Rechtsprinzipien dem positiven Recht (Judikative) übergeordnet.

Aus dem Naturrecht leitet sich sowohl der ius cogens als auch das Völkerrecht ab.

Völkerrecht, wie das allgemein anerkannte Wiener Übereinkommen der Verträge leitet seine Art. 53 und Art. 64 ebenso direkt vom Naturrecht (ius cogens) ab, wie die Menschenrechtscharta.

In alle demokratische Staatsverfassungen fließt das Naturrecht als übergeordnetes Recht ein.

Daraus resultieren die Gesetze auf Staatsebene sowie Landesebene (welche ohne Naturrecht nichtig wären).

Für die Bürger werden Bürgerliche Gesetzbücher ratifiziert, wobei in allen Gesetzestexten, welche sich auf Treu und Glauben sowie Sittlichkeit beziehen, direkt das Naturrecht zur Anwendung kommt.

D.h. ein Gesetz oder seine Auslegung im Widerspruch zum Naturrecht ist unheilbar nichtig !

Details zu den Rechtsprinzipien

Oberstes Gesetz ist das Naturrecht (Augustinus, Thomas von Aquin) - denn es ist das **überpositive Recht der ewigen Ordnung** unwandelbar und für alle Menschen gültig. Damit ist das Naturrecht als Lehre der primären Rechtsprinzipien dem positiven Recht (Judikative) übergeordnet.

(*1.1.1655, † 28.09.1728) Christian Thomasius stellte die Sittlichkeit über das Recht; die Sittlichkeit (bezieht sich immer auf das Naturrecht) sei immanent, während es ohne Gemeinschaft kein Recht geben könne => Naturrecht das übergeordnete Rechtssystem !

(*10.04.1583, † 28.08.1645) Hugo de Groot leitete die Prinzipien des Völkerrecht, von den Rechtsprinzipien des Naturrechts ab.

(*8.1.1632, † 26.10.1694) Samuel von Pufendorf leitete die Staatenbildung aus der natürlichen Geselligkeit und der Bedürftigkeit des Menschen ab, der aus der eigenen Vernunft heraus in der Lage sein muss, den Unterschied zwischen Recht und Unrecht zu erkennen.

(*29.8.1632, † 28.10.1704) John Locke veröffentlichte seine Staatsauffassung von einem Gesellschaftsvertrag. Die Volksvertretung soll für die Wahrung der naturrechtlichen Prinzipien Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und Streben nach Glückseligkeit eintreten. Eine Regierung, die diese Prinzipien missachte, erklärte Locke für illegitim. Eigentum und Freiheit sah er als die Garant für eine Gesellschaft, in der sich der naturrechtliche Gedanke entfalten könne.

Locke stellte den Schutz des Einzelnen vor dem Staat in den Vordergrund: der politische Liberalismus (Subsidiaritätsprinzip). Charles-Louis de Secondat Montesquieu, Baron de la Brède (1689 - 1755): „Politische Freiheit für jeden Bürger ist jene geistige Beruhigung, die aus der Überzeugung hervorgeht, die jedermann von seiner Sicherheit hat. Damit man diese Freiheit genieße, muss die Regierung so beschaffen sein, dass kein Bürger einen andern zu fürchten braucht.“

Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip (Erste Ansätze finden sich im Liberalismus; 1891 durch die Enzyklika „**Rerum Novarum**“ Teil der katholischen Soziallehre nach Thomas von Aquin sowie Teil der Sozialenzyklika mit seinem naturrechtlichen Verständnis **Quadragesimo anno** von Papst Pius XI. „über die Gesellschaftliche Ordnung“ vom 15. Mai 1931:

„*Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen*“) entspricht zweierlei Erfordernissen: der Notwendigkeit des Gemeinschaftshandelns und der Verhältnismäßigkeit der Aktionsmittel gemessen an den Zielen und ist damit eine politische sowie gesellschaftliche Maxime, die Eigenverantwortung vor staatliches Handeln stellt - d.h. staatliches

Handeln soll auf Ausnahmesituationen beschränkt sein und nur dann eintreten, wenn die eigenen Mittel der betroffenen Person(en) nicht ausreichen. In dieser Gesellschaftskonzeption wird die Verantwortlichkeit des Staates als nachrangig, subsidiär angesehen => ein „Strukturprinzip“ für die Organisation des Volkslebens.

Papst Benedikt XVI. erwähnt in seiner ersten Enzyklika *Deus caritas est* (2005): „Nicht den alles regelnden und beherrschenden Staat brauchen wir, sondern den Staat, der entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip großzügig die Initiativen anerkennt und unterstützt, die aus den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften aufsteigen und Spontaneität mit Nähe zu den hilfsbedürftigen Menschen verbinden.“

Für die Schweiz gilt: Die Bürger, als Souverän, ermächtigen die Gemeinde, die sie wählen und die mit ihnen eng zusammenarbeitet - die Prinzipien: direkte Demokratie, Autonomie, Freiwilligkeit. Nur diejenigen Aufgaben, die nicht auf Gemeindeebene erledigt werden können, werden dem Staat (dem Kanton), übertragen. Das Grundgesetz erhebt die Subsidiarität explizit zu einem Grundsatz, der innerhalb der Europäischen Union (Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997 und Amtsblatt Nr. C 310/207 vom 16. Dezember 2004) verwirklicht sein muss.

Wiener Übereinkommen der Verträge

Artikel 53 Verträge im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*)

Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.

Artikel 64 Entstehung einer neuen zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*)

Entsteht eine neue zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

Bürgerliches Gesetzbuch

BGB § 138 [Nichtigkeit infolge von Sittenwidrigkeit]

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

BGB § 157 [Auslegung von Verträgen]

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

BGB § 162 [Treuwidrige Verhinderung oder Herbeiführung des Bedingungseintritts]

(1) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil er gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert, so gilt die Bedingung als eingetreten.

(2) Wird der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Vorteil er gereicht, wider Treu und Glauben herbeigeführt, so gilt der Eintritt als nicht erfolgt.

BGB § 242 [Treu und Glauben]

Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

BGB § 815 [Ausschluß der Rückforderung bei Erfolgsverfehlung]

Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

BGB § 817 [Leistungszweck gegen gesetzliches Verbot oder gute Sitten]

War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet.

BGB § 826 [Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung]

Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.